

Vorfahren und Kreuzen erwachsen kann, macht die peinliche Einhaltung der Vorschrift, dass nur im Schritttempo vorgefahren werden dürfe, zur unerlässlichen Notwendigkeit. Ohne diese besondere Vorsichtsmassregel hätte das Linksüberholen der haltenden Strassenbahn, das in kantonalen Reglementen ausdrücklich verboten war (BGE 58 II 215), im Interesse der Verkehrssicherheit nicht gestattet werden können. Nur ihre Beobachtung ermöglicht es dem Automobilisten, das Fahrzeug vor einem plötzlich Tram und Strasse von rechts nach links kreuzenden Fussgänger nötigenfalls sofort anzuhalten, oder, wenn sich der Tramzug bereits wieder in Bewegung setzt, bevor das Vorfahrmanöver beendet ist, davon abzulassen, wenn nach den Strassenverhältnissen die fahrende Strassenbahn nur rechts überholt werden darf.

Der Beschwerdebeklagte hat dieser Vorschrift offensichtlich zuwidergehandelt. Denn er fuhr der Bahn nach den verbindlichen tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz mit einer blossen Schritttempo (*allure d'un homme au pas*) d. h. etwa 5 km/Std., weit übersteigenden Geschwindigkeit vor. Darauf, dass ihm in diesem Punkt das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gefehlt habe, kann er sich bei der ausdrücklichen und klaren Verordnungsvorschrift nicht berufen. Dass die Polizei die Fahrweise nicht beanstandete (und eine Toleranz von 20 km zulassen soll), vermag jedenfalls den Angeklagten nicht zu entlasten, der sich bezüglich des Art. 46 MFV gegenüber der abweichenden Auffassung der Polizei ebenfalls auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen stützte. Wenn die Vorinstanz das Verhalten nicht ahndete, geschah es nicht, weil in diesem Punkte keine Anklage erhoben worden und deshalb eine Verurteilung nicht möglich sei, sondern weil die Polizei nicht dagegen Stellung genommen habe und die Rechtslage als zweifelhaft erscheine. Die Bussenverfügung des Polizeirichters bezeichnete Art. 61 MFV ausdrücklich als Übertreten. Unter diesem Umständen ist es nicht eine Frage des kantonalen Prozessrechts, ob

die Widerhandlung bestraft werden könne, sondern beruht das freisprechende Erkenntnis insoweit auf einer Verletzung von Bundesrecht. Es ist daher aufzuheben und zu neuer Entscheidung und Bestrafung des Beschwerdebeklagten wegen Übertretung von Art. 61 Abs. 3 MFV zurückzuweisen.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das angefochtene Urteil des Einzelrichters in Strafsachen des Bezirksgerichtes Zürich aufgehoben und die Sache zur Bestrafung des Beschwerdebeklagten wegen Übertretung von Art. 61 Abs. 3 MFV zurückgewiesen.

III. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

40. Urteil des Kassationshofs vom 10. Juli 1940 i. S. Hasler gegen Bezirksamt March.

Nichtigkeitsbeschwerde an Kassationshof :

Legitimation :

Erw. 1. Der *Zivilkläger* kann einen *Einstellungsbeschluss* nicht weiterziehen (Art. 271, 268 Abs. 3 BStrP).

Erw. 2. Als *Privatstraßkläger* nur legitimiert, wer bereits im kantonalen Verfahren (an Stelle des öffentlichen Anklägers, vgl. BGE 62 I 55, 194) als solcher zugelassen war (Art. 270 Abs. 1 BStrP).

Zulässigkeit :

Erw. 3. Gegen Entscheid über *kantonales Delikt*, bei dem als *Vorfrage eidg. Recht* zu beurteilen war, ist die Nichtigkeitsbeschwerde dann nicht gegeben, wenn der Entscheid in einer *Nichtanwendung* des kant. Strafrechts besteht (Einstellung, Freispruch). Art. 269 BStrP.

Pourvoi en nullité à la Cour de cassation du Tribunal fédéral.

Qualité pour agir :

Consid. 1. La partie civile ne peut se pourvoir contre une ordonnance de non-lieu (art. 271, 268 al. 3 PPF).

Consid. 2. Peut seul se pourvoir comme titulaire de l'action pénale privée celui qui a déjà pris part, à ce titre (en lieu et place du ministère public ; cf. RO 62 I 55, 194), à la procédure cantonale (Art. 270 al. 1 PPF).

Recevibilità :

Consid. 3. Lorsqu'il s'agit d'un délit prévu par le droit cantonal et qu'une question de droit fédéral se posait préjudiciellement, le jugement cantonal ne peut faire l'objet d'un pourvoi en nullité lorsqu'il déclare qu'il n'y a pas lieu d'appliquer le droit cantonal (non-lieu, acquittement). Art. 269 PPF.

*Ricorso per cassazione al Tribunale federale.**Qualità per agire :*

Consid. 1. La parte civile non può ricorrere contro un decreto di non doversi procedere (art. 271, 268 cp. 3 PPF).

Consid. 2. Può ricorrere come attore dell'azione penale privata soltanto colui che ha già preso parte, in questa qualità (in luogo e vece del pubblico ministero, cfr. RU 62 I 55, 194) alla procedura cantonale (art. 270 cp. 1 PPF).

Ricevibilità :

Consid. 3. Quando si tratta di un delitto previsto dal diritto cantonale e una questione di diritto federale si poneva pregiudizialmente, la sentenza cantonale non può essere impugnata mediante ricorso per cassazione se essa dichiara che non torna applicabile il diritto cantonale (abbandono, assoluzione). Art. 269 PPF.

A. — Am 2. August 1939 ereignete sich an der Ecke des Rathauses in Lachen ein Zusammenstoss zwischen dem aus der Marktstrasse herkommenden Automobil des René Carcassin und dem aus der Richtung Altendorf in die Marktstrasse fahrenden Motorrad des Jakob Hasler, wobei Automobil und Motorrad beschädigt wurden. Hasler erhob gegen Carcassin Strafklage wegen fahrlässiger Sachbeschädigung. Jeder warf dem andern vor, dass er die Kurve vorschriftswidrig genommen habe. Die Überweisungskommission March hielt auf Grund ihrer Feststellungen dafür, dass das Verschulden beider Fahrzeugführer geteilt sei. Es müssten also beide zur Rechenschaft gezogen werden. Die Sache könne unter solchen Umständen ohne Verletzung der öffentlichen Interessen ad acta gelegt werden. Dies umso mehr, als Carcassin zur Zeit an der französischen Front Kriegsdienst leiste, sodass ohnehin bloss eine Verurteilung in contumaciam möglich und der Urteilsvollzug problematisch wäre. Diese Erledigung hindere nicht im geringsten, die zivilrechtlichen Ansprüche auszutragen.

B. — Gegen diesen Entscheid rekurrierte Hasler an die Justizkommission des Kantons Schwyz mit dem Begehren,

die Klage sei an das Bezirksgericht zu weisen und Carcassin wegen fahrlässiger Sachbeschädigung und Übertretung des MFG zu bestrafen.

Auch die Justizkommission kam zum Schluss, dass die Kollision von beiden Fahrzeugführern verschuldet worden sei, ohne dass allerdings schwereres Verschulden vorliege. Weil auch die Folgen des Zusammenstosses nicht schwer waren, rechtfertige es sich, von der Überweisung an den Strafrichter abzusehen. Dagegen sei die Auferlegung der Rekurskosten an Carcassin angezeigt, weil sein Verschulden doch etwas überwiege.

C. — Gegen diesen Entscheid hat Hasler Nichtigkeitsbeschwerde beim Bundesgericht eingereicht mit dem Antrag, der Entscheid sei aufzuheben und die Justizkommission anzuweisen, Carcassin dem Strafrichter zur angemessenen Bestrafung und zur Beurteilung der Zivilforderung des Beschwerdeführers zu überweisen. In der Begründung wird ausgeführt, Carcassin treffe allein das Verschulden am Zusammenstoss. Ob dieses Verschulden nun schwer oder leicht sei, so habe Bestrafung nach Art. 58 MFG zu erfolgen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. — Gemäss Art. 270 BStP steht die Nichtigkeitsbeschwerde im Strafpunkt dem Privatstrafkläger und, bei Antragsdelikten, dem Antragsteller zu. Der *Zivilkläger* besitzt gemäss Art. 271 die Legitimation nur zu Anträgen betreffend den Zivilanspruch. Ist ein Einstellungsbeschluss ergangen, so kann dieser also nicht von der Zivilpartei weitergezogen werden, denn die Beurteilung des Zivilanspruches durch den Strafrichter würde die Überweisung im Strafpunkt voraussetzen, die der Zivilkläger durch Nichtigkeitsbeschwerde eben nicht verlangen kann.

2. — Um als *Privatstrafkläger* zur Nichtigkeitsbeschwerde legitimiert zu sein, müsste der Beschwerdeführer bereits im kantonalen Verfahren in dieser Eigenschaft zugelassen gewesen sein. Das war nicht der Fall.

Auf Anfrage hat der Präsident der Justizkommission des Kantons Schwyz mitgeteilt, dass nach ständiger Praxis bei Polizeiübertretungen dem Dritten, auch wenn er zufällig Geschädigter sei, die Strafklage und damit das Rekursrecht gegen Einstellungsbeschlüsse nicht zustehe, sondern nur dem Staatsanwalt. Hasler war also zur Weiterziehung des erstinstanzlichen Einstellungsbeschlusses in Bezug auf die Bestrafung wegen Übertretung der Verkehrsregeln gemäss Art. 58 MFG nicht legitimiert, sondern einzig in Bezug auf das kantonale Delikt der fahrlässigen Sachbeschädigung gemäss Art. 121 des zur Anwendung gelangenden luzernischen Polizeistrafgesetzes (vgl. REICHLIN, Schwyzer Rechtsbuch, S. 211), welches Verfolgung nicht von Amtes wegen, sondern auf Antrag des Geschädigten vorsieht. Nur als Entscheidung über die Strafverfolgung wegen *dieses* Deliktes ist folglich der angefochtene Einstellungsbeschluss zu verstehen.

3. — Die Eigenschaft als *Antragsteller* verschafft gemäss Art. 268 al. 3 und 270 BStP auch die Legitimation zur Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof gegen den Einstellungsbeschluss der letzten kantonalen Instanz (der sich in casu, wie soeben festgestellt, nur (noch) auf das kantonale Delikt bezieht). Allein die Nichtigkeitsbeschwerde kann sich nicht auf das kantonale Delikt selbst beziehen, da sie ja nur damit begründet werden kann, dass die angefochtene Entscheidung eidgenössisches Recht verletze. Vielmehr kann sie sich lediglich beziehen auf die Vorfrage eidgenössischen Rechts im Sinne der durch BGE 61 I 213 Erw. 1 begründeten und seither ständig festgehaltenen Praxis. Diese Praxis umfasst aber den Fall der vorliegenden Art nicht. Wohl muss der Kassationshof seine Kognition über die Vorfrage eidgenössischen Rechts in Anspruch nehmen, wenn die Verletzung der Verkehrsregeln bejaht und in dieser Verletzung eine Fahrlässigkeit im Sinne des kantonalen Fahrlässigkeitsdeliktes gesehen worden ist. Denn der Bundesgesetzgeber könnte nicht zugeben, dass ein Führer, wenn er unter

Beobachtung der Vorschriften des MFG gefahren ist, wegen Fahrlässigkeit im Sinne des kantonalen Strafrechts bestraft werde. Dagegen fehlt dem Bundesgesetzgeber jegliches Interesse daran, dass der Führer, der seine Verkehrsregeln verletzt hat, nicht ausschliesslich nach Art. 58 MFG, sondern bei bestimmten Folgen auf Grund des kantonalen Rechts bestraft werde, hier z. B. wegen fahrlässiger Eigentumsbeschädigung. Darum hat sich der Kassationshof mit der Vorfrage eidgenössischen Rechts nicht zu befassen, wenn geltend gemacht wird, sie sei unrichtig entschieden und als Folge davon sei das *kantonale* Strafrecht *nicht* zur Anwendung gekommen. Die Analogie zur Behandlung eidgenössischrechtlicher Vorfragen in Zivilstreitigkeiten kantonalrechtlicher Natur, auf die in BGE 61 I 215 hingewiesen wurde, ist daher keine vollkommene, die Überprüfung ist hier und dort ungleich bedingt, entsprechend der ungleichen ratio derselben.

Hier ist übrigens die Nichtanwendung des kantonalen Strafrechts mit Erwägungen begründet worden, die ausschliesslich auf dem Gebiete kantonalen Rechts liegen. Die kantonale Überweisungsbehörde hat die Strafverfolgung wegen des einzig in Frage stehenden Deliktes der fahrlässigen Eigentumsbeschädigung deswegen abgelehnt, « weil ein schweres Verschulden weder auf der einen noch auf der andern Seite vorliegt und auch die Folgen der Kollision nicht schwerer Natur waren ». Die Frage nach dem Verschulden als Voraussetzung der Bestrafung nach Art. 58 MFG ist zwar eine solche eidgenössischen Rechts, nicht aber die weitere, ob es ausserdem Verschulden im Sinne des Fahrlässigkeitsdeliktes (Fahrlässigkeit) bedeute; und erst recht vom kantonalen Gesetz beherrscht ist die Frage, ob in Anbetracht der nicht besondern Schwere der Folgen des Zusammenstosses die Bestrafung wegen fahrlässiger Eigentumsbeschädigung entfallen könne. Dass das Verschulden Carcassins von der Überweisungsbehörde nur deswegen als nicht schweres betrachtet worden wäre, weil sie auch eine Verletzung der Verkehrsvorschriften

auf Seiten Haslers angenommen hat — welche Verletzung die Beschwerde bestreitet —, geht aus dem Entscheid nicht hervor, und in der Tat bleibt sich die Fahrlässigkeit Carcassins gleich, ob nun Hasler ebenfalls fahrlässig gewesen sei oder nicht; höchstens der schädigende Erfolg des Zusammenstosses ist im einen und im andern Fall verschieden zuzurechnen. Aber die Überweisungsbehörde lässt von der Zurechnung des schädigenden Erfolges die Strafverfolgung nicht abhängig sein, sondern sie lehnt sie wegen der Geringfügigkeit des schädigenden Erfolges schlechtweg ab.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung eidgenössischen Rechts ist mithin nicht gegeben.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde wird nicht eingetreten.

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

Vgl. Nr. 43. — Voir n° 43.

II. PRESSFREIHEIT

LIBERTÉ DE LA PRESSE

41. Auszug aus dem Urteil vom 20. Dezember 1940 i. S. Dutler und Schlumpf gegen Keel und Bezirksgericht Werdenberg.

Gerichtsstand für Pressvergehen: Voraussetzungen für die Annahme eines zweiten Erscheinungsortes bei einem periodischen Presseerzeugnis.

For en matière de délits de presse: Circonstances dans lesquelles on peut admettre l'existence d'un second lieu de parution, s'agissant d'une publication périodique.

Foro in materia di delitto di stampa: Circostanze in cui si può ammettere l'esistenza d'un secondo luogo di pubblicazione, trattandosi d'un periodico.

Aus dem Tatbestand:

Der Rekurrent Dutler sandte Mitte Mai 1939 der Redaktion des damals in Zürich erscheinenden Wochenblattes « Guggu » einen Brief, worin er gegen Regierungsrat Keel in St. Gallen ehrenrührige Vorwürfe erhob und die Redaktion bat, « einiges von diesen Angaben über Keel